

Die Zürcherische Kirche zur Zeit der helvetischen Republik

Autor(en): **Finsler, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **2 (1859)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-984906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zürcherische Kirche

zur Zeit

der Helvetischen Republik.

Von

G. Finsler.



An der Spitze der Zürcherischen Kirche stand gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der — oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegte das — Examinatorkonvent, die Herren Examinatoren beider Stände. Zur Zeit der Reformation war ein kleiner Examinatorkonvent, bestehend aus zwei Rathsherrn, zwei Pfarrern und zwei Professoren zur Prüfung der für eine vakante Pfründe sich anmeldenden Kandidaten und zur Bildung eines Wahlvorschlages zu Handen der Regierung aufgestellt worden. Neben diesem Konvente, in welchem der oberste Pfarrer (Antistes) den Vorsitz führte, bildete die Stadtgeistlichkeit, etwa auch mit Zuzug anderer Pfarrer, eine Art Kirchenrath, indem sie bald als Organ der Synode dem Rathe die Begehren und Beschwerden der letzteren vortrug, bald auf Begehren des Rathes selbst demselben ihr Gutachten einreichte. Bisweilen war es auch der Antistes allein, welcher in dergleichen Angelegenheiten im Namen der Geistlichkeit handelte. Nach und nach entwickelte sich aus diesen verschiedenen Elementen eine ständige Behörde unter dem Namen Examinatorkonvent. Dieser Konvent nahm (seit 1628) ganz die Stellung eines Kirchenrathes ein. Er prüfte und ordinierte die Kandidaten und machte für vakante Pfarrpfründen dem Kleinen

Rathe Vorschläge. Er war überhaupt die vorberathende Behörde des Rathes in allen kirchlichen Angelegenheiten, und beaufsichtigte die Pfarrer und Kandidaten in ihren Funktionen und ihrem Wandel. Außerdem stand ihm die Oberaufsicht über die Landschulen und die Wahl der Landschullehrer zu. Die Komposition des Examinatorkonventes entsprach ganz dem städtisch-aristokratischen Charakter des politischen Regimentes. Unter dem Präsidium des Antistes bestand er aus je zwei Mitgliedern des Kleinen und des Großen Rathes und aus den Mitgliedern des Stifts zum Großen Münster, d. h. dem Verwalter des Stifts, den beiden Archidiaconen, den beiden Professoren der Theologie, den Professoren der Philosophie, der griechischen Sprache und der Physik, ferner dem Rudimoderator (Rektor) des Carolinums und dem Pfarrer an der Prebigerkirche. Außer diesen waren noch die Pfarrer bei St. Peter und am Traummünster und der Inspektor des Kollegiums der Alumnen Weisitzer.

Neben dem Examinatorkonvent stand die Synode, deren Bedeutung aber eine sehr geringe war. Seitdem die gegenseitige Censur zu einer bloßen Form geworden war, beschränkte sich ihre Thätigkeit fast ausschließlich darauf, daß sie die in der Synodalproposition zur Sprache gebrachten Wünsche und Beschwerden behandelte und sie der Regierung „zu näherer Erdaurung und Remedur“ überwies.

Wenige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution war der damalige Diacon Seß zum Antistes gewählt worden,

ein Mann, der wie Keiner sonst geeignet war, in den stürmischen Zeiten, die jetzt hereinbrachen, das Steuer der kirchlichen Angelegenheiten zu führen. Mit einer seltenen Ruhe verband er eine Festigkeit, die sich durch nichts einschüchtern ließ. Nie gab er sich eine Blöße, indem er sich zu falschem Eifer hätte hinreißen lassen; das Maßvolle seines ganzen Wirkens sicherte ihm auch die Achtung der Gegner. Wie er während des Bombardements von Zürich ruhig an einer wissenschaftlichen Arbeit fortschrieb, so gieng er durch die ganze Revolution hindurch seinen ruhigen, gemessenen Gang; und wie jene Eigenschaften ihn selbst vor persönlicher Anfeindung fast gänzlich bewahrten, so setzten sie ihn auch in den Stand, der Kirche alle diejenigen Dienste zu leisten, deren sie in einer solchen Zeit bedurfte. Unter seiner Leitung nahm denn auch der Examinatorkonvent in dieser Zeit eine Stellung ein, der Niemand seine Anerkennung wird versagen können.

Gleich beim Beginn der Revolution erhob sich in manchen Gemeinden ein Sturm gegen die Geistlichen. Der großen Mehrzahl nach Stadtbürger, durch Gesinnung nicht nur, sondern auch durch die ganze bisherige Stellung des geistlichen Amtes zu dem politischen Regimente mit der alten Ordnung der Dinge eng verbunden, waren sie begreiflicher Weise in einer sehr schwierigen Lage. Die Leiter der Revolution in den Kantonen wie in den Gemeinden betrachteten jetzt vielfach die religiösen und kirchlichen Ordnungen als etwas, das mit der bisherigen politischen Ordnung gefallen sei, und hielten sich für vollkommen

berechtigt, die Geistlichen, soweit sie sich nicht unbedingt zu Lobrednern des Neuen hergaben, zu verfolgen. Herrschte früher in kirchlichen Dingen vielfach ein gesetzliches, äußeres Wesen vor, so hatte jetzt an manchen Orten die reine Willkür die Oberhand: die äußere Gesetzmäßigkeit hatte in Zügellosigkeit umgeschlagen. Nicht wenig trug dazu auch die Art bei, wie sich die Verfassung der helvetischen Republik über die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten aussprach. Die Gewissensfreiheit war in derselben für uneingeschränkt erklärt, „jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, welche gepredigt werden, vorlegen zu lassen.“ Wie unendlich leicht konnte da jeder Dorfagent, jede Municipalität als Repräsentant der „Polizei“ irgend eine mißbeliebige Aeußerung eines Pfarrers als Störung der öffentlichen Ordnung erklären und den Pfarrer zur Verantwortung ziehen; wie leicht ließ sich aus diesen Bestimmungen die gänzliche Unterordnung des geistlichen Amtes unter die Polizei oder doch unter die politische Gewalt ableiten, um so mehr, als die Geistlichen durch die Verfassung aller bürgerlichen Rechte beraubt waren. Dazu kam, daß die höchsten helvetischen Behörden in den kirchlichen Dingen mehr nach der Eingebung des Augenblicks als nach bestimmten Principien handelten, im Ganzen

aber der Kirche und ihren Dienern sich höchst ungünstig zeigten und die letztern durch die einfache Aufhebung der Zehnten auch ökonomisch in eine wahrhaft verzweifelte Lage versetzten. Allerdings fehlte es auch manchen Geistlichen an Takt und Klugheit; aber ist es sich zu verwundern, daß in einer solchen Zeit nicht jeder seiner Aufgabe gewachsen war? Es handelte sich ja im Grunde für sie nicht darum, sich in eine neue Stellung zu finden, sondern sich erst wieder eine Stellung zu machen. Ein ähnliches Loos wie die Geistlichen hatten an vielen Orten auch die Lehrer. Wo irgend eine alte oder neue Klage war, da sollten Geistliche und Lehrer sofort das Feld räumen; die Gemeinden wollten die Souveränität nicht bloß theoretisch verstanden wissen.

Jetzt schon zeigte der Examinatorkonvent weise Mäßigung. Zwar wünschte er, daß die Dekane im Thurgau, welche wegen der Schwierigkeit der Situation die Visitationen einstellen wollten, dieselben in den minder schwierigen Gemeinden abhalten, damit die Episkopalrechte Zürichs im Thurgau gewahrt bleiben; aber schon im März des Jahres 1798, als von einem Zürcherischen Dekane ein gleiches Begehren an den Konvent gelangte, wurden die Visitationen überhaupt eingestellt. Indessen ließ man es bei dem Aufgeben bisheriger Ordnungen nicht bewenden; man suchte im Gegentheil die Volkssouveränität in kirchlichen Dingen in ein geordnetes Geleise zu leiten. Anfangs April schlug der Konvent der Kantonsversammlung, welche ihm zur Berathung des fraglichen Gegenstandes

zwei ihrer Mitglieder beigegeben hatte, vor: es solle den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen aus Stadt- und Landbürgern zu wählen, eingeräumt werden, so zwar, daß der Konvent denselben einen sechs- bis achtfachen Wahlvorschlag mache, oder die auf die Stelle sich Anmeldenden wenigstens ein Zeugniß des Konventes vorweisen sollen. Klagen gegen fehlbare Geistliche sollen bei dem Konvente angebracht werden, damit die Gemeinden in Zukunft ihre Geistlichen nicht mehr ohne Weiteres entlassen.

Inzwischen trat die neue Verfassung der Helvetischen Republik (vom 12. April 1798) in Kraft, und in Folge derselben übernahm die Verwaltungskammer die Regierung des Kantons. Von Prüfung und Einführung jener so überaus zweckmäßigen Vorschläge war jetzt keine Rede mehr. Die Unordnungen in den Gemeinden wurden immer ärger. Mehrere Geistliche wurden genöthigt, ihre Entlassung zu nehmen. Thaten sie es nicht sofort, so sahen sie sich in endlose Streitigkeiten mit ihren Gemeinden verwickelt. So gieng es dem Pfarrer von Thalweil, dem man unter Anderm den Vorwurf machte, er habe neun Sonntage nach einander in der Kinderlehre die Kinder des ins Zuchthaus gesetzten Distriktsstatthalters gefragt: Was hat denn der Mensch seiner Sünden halber zu erwarten? — was doch in dieser Weise kaum glaublich ist. Trotz aller Ausgleichungsversuche des Examinatorkonventes mußte der Pfarrer zuletzt seine Resignation erklären. Nur selten gelang es einem Geistlichen, sich gegen die wider ihn erhobenen Anklagen so zu rechtfertigen, daß man ihn nachher

wieder in Ruhe ließ. Auf dem Gebiete der Schule gieng es fast noch schlimmer zu. Willkürlich wurden Lehrer abgesetzt und andere an ihre Stelle gewählt, sei es, daß die Gewählten gar keine Prüfung bestanden oder daß die Gemeinden selbst eine solche mit ihnen vorgenommen hatten. Auch einige Pfarrwahlen wurden ohne alle Formalität durch Akklamation vorgenommen und von der Verwaltungskammer genehmigt.

Ueber alle diese Vorfälle beklagte sich der Examinatorkonvent bei der Verwaltungskammer und begehrte Abhülfe. Die Kammer erwiderte: sie mißbillige die Irregularitäten, allein im gegenwärtigen Augenblicke habe sie nicht energisch einschreiten können; Gährung und Spannung würden durch solches Einschreiten nur vermehrt werden und man müsse Alles thun, um sie zu verhüten.

Eine förmliche Anarchie in Sachen der Kirche und Schule wollte übrigens auch die Verwaltungskammer nicht. Sie bestätigte vielmehr den Examinatorkonvent in allen seinen Funktionen, bis der Gesetzgeber eine neue Einrichtung getroffen habe — unter Belobung der Treue, Erfahrung und Sachkenntniß, die der Konvent an den Tag gelegt habe. Dem Konvente sollten zwei Mitglieder der Verwaltungskammer beigeordnet werden, um seinen Beschlüssen den gebührenden Nachdruck zu sichern. Betreffend die Pfarrwahlen wurde folgender Modus aufgestellt: Der Examinatorkonvent macht einen sechsfachen Vorschlag mit Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden, aber ohne Rücksicht darauf, ob die sich Meldenden

Kantonsbürger seien oder nicht; die Verwaltungskammer verfügt sodann, wann die Probepredigten gehalten werden und die Wahl durch die Gemeinde stattfinden soll. Schulmeisterwahlen sollen ohne Vorschlag stattfinden, aber nur solche Aspiranten wahlfähig sein, die der Konvent zuvor geprüft habe. Der Justizminister der helvetischen Regierung in Aarau, dem die Verwaltungskammer diese Verfügungen zur Genehmigung vorlegte, ertheilte diese Genehmigung im Allgemeinen, gab jedoch auf die Frage betreffend Anordnung der Pfarrer- und Lehrerwahlen keine Antwort; dagegen wurde manchen einzelnen Gemeinden, die sich an die Regierung in Aarau wandten, von derselben ganz freie Wahl gestattet.

Der Examinatorkonvent seinerseits wurde nicht müde, gegen die immer neuen Willkürlichkeiten, welche sich die Gemeinden herausnahmen, den Schutz der Verwaltungskammer anzurufen; aber unerwartet schien seine eigene Stunde geschlagen zu haben. Am 28. Juni 1798 verfügte das Vollziehungsdirektorium, daß die kantonalen Administrationskammern vorläufig an die Stelle derjenigen Gewalten treten sollten, welche bei der alten Ordnung der Dinge der Kirchenpolizei vorgesetzt waren, und daß ihnen demgemäß auch die Aufsicht über die Geistlichen und ihre Berrichtungen übertragen sei. Die Wiederbesetzung von Pfründen soll nach Form der in jedem Kanton bestehenden Gesetze oder alten Gebräuche statthaben, und die Verwaltungskammern sollen auch in diesem Betracht an die Stelle der vormaligen Gewalten treten. Es war in der That zu

begreifen, daß die Verwaltungskammer in Zürich im Hinblick auf den oben angeführten Verfassungsartikel und bei ihrer immer mehr zu Tage tretenden Neigung, auch die kirchliche Gewalt zu üben, glaubte, durch diese Verordnung sei der Examinatorkonvent als kirchliche Oberbehörde aufgehoben und es bleibe ihm nur noch die Prüfung der Schulmeister. Sie fragte daher sofort in Arau an, ob diese Auslegung die richtige sei, und wer in diesem Falle die Vorschläge bei Pfarrwahlen zu machen habe. Gleichzeitig und ohne die Antwort abzuwarten forderte sie mit Hinweisung auf das Dekret den Examinatorkonvent auf, die Weisungen und Gutachten, die er gegen die eingerissenen Mißbräuche in Bereitschaft habe, ihr zu übersenden, da sie jetzt an seine Stelle getreten sei. Aber der Examinatorkonvent ließ sich nicht einschüchtern. Er reklamierte bei der Verwaltungskammer, welche etwas gereizt erwiederte, sie habe ja beim Minister bloß angefragt, wie das Dekret zu verstehen sei — und wendete sich zugleich mit einer Beschwerde nach Arau.

Offenbar geschah es durch Stapfer's, des Ministers der Künste und Wissenschaften, Einfluß, daß das Direktorium unterm 26. Juli eine Auslegung des Dekretes gab, welche einer Zurücknahme desselben ziemlich gleich kam. Den Verwaltungskammern wurde aufgetragen, daß sie die akademischen und Kirchenräthe einladen sollten, ihre Funktionen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer vorläufig fortzusetzen. Die letzteren sollten einen Kommissär aus ihrer Mitte ernennen, welcher den Verhandlungen jener

Behörden beiwohne, damit dieselben die Grenzen ihrer Aufgabe nicht überschreiten, ihre Pflichten im Geiste der Konstitution beobachten, und über ihre Untergebenen keinen mit den Rechten der Bürger unverträglichen scholastischen oder kirchlichen Despotismus ausüben. Dieser Kommissär — hieß es weiter — wird das Stimmrecht haben und kann alle Schlußnahmen, die ihm den republikanischen Grundsätzen und dem allgemeinen Nutzen zuwider zu sein scheinen möchten, vor die Verwaltungskammer ziehen.

Privatim schrieb Stapfer an den Antistes Hef: „Der Wunsch, diese Rätthe einstweilen beizubehalten und in ihrer Thätigkeit zu schützen, ist ebenso lebhaft und die Furcht vor den Folgen ihrer Abschaffung ebenso groß als meine Hochachtung gegen die Männer, die in Ihrem Konsistorio sitzen. Sich und den Staat des Einflusses und der Mitwirkung von Gelehrten und Religionslehrern berauben, welche die Zierde unserer Nation und Lehrer nicht nur einer Kirchengemeinde, sondern des aufgeklärten Publikums sind, das wäre ein Verbrechen der beleidigten Aufklärung und ein Vandalismus, dessen sich gewiß die helvetische Regierung nie schuldig machen wird.“

So war nun der Examinatorkonvent neuerdings in seine Rechte eingesetzt. Worin aber diese Rechte bestehen, darüber konnten sich die Verwaltungskammer und der Konvent nicht einigen. Die Tendenz der Kammer gieng dahin, die Kompetenz des Konventes im Wesentlichen auf die Vorschläge bei Pfarrwahlen zu beschränken. Wirklich wurden nun diese Wahlen wieder nach dem althergebrachten

Modus vorgenommen. Der Examinatorkonvent machte der Verwaltungskammer einen Vorschlag, und diese wählte einen der Vorgeschlagenen. Als zu Anfang 1799 alle Patronatsrechte aufgehoben wurden, fielen den Verwaltungskammern auch die Wahlen für diese Stellen zu. Eine Aenderung des früheren Modus trat zunächst nur dadurch ein, daß durch ein Dekret des Direktoriums vom 13. August 1798 alle reformierten Geistlichen Helvetiens auf alle reformierten Pfarrstellen wählbar erklärt wurden, was die Kammer schon vorher von sich aus hatte einführen wollen. Demgemäß wurden nun auch die erledigten Zürcherischen Pfarrstellen in den Blättern aller Kantone ausgeschrieben.

Was hingegen die kirchliche Verwaltung im Allgemeinen und die Aufsicht über die Geistlichen im Besonderen, namentlich auch die Behandlung und Erledigung von Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden betraf, so suchte die Verwaltungskammer das alles in ihren Bereich zu ziehen, und machte dem Konvente, der auch in dieser Hinsicht seine althergebrachten Rechte mit aller Energie wahrte, dieselben beständig streitig. Auch manche Gemeinden wollten den Konvent nicht als konstituierte Behörde anerkennen. Zur Besorgung der Schulsachen wurde auf den dringenden Wunsch des Konventes selbst bald nachher ein besonderer Erziehungsrath aufgestellt.

Ganz die gleiche Stellung, wie sie die Verwaltungskammer in kirchlichen Dingen einzunehmen suchte, nahmen die Municipalitäten in den Gemeinden ein und diese noch mit besserem Erfolg. Die Stillstände (Kirchenvorsteher-

schaften) waren zwar nicht förmlich aufgehoben, aber als mit der alten Ordnung der Dinge zusammenhängend (wie in der ganzen Schweiz) fast überall beseitigt worden. Nur in Zürich und Winterthur bestanden sie, von den Municipalitäten anerkannt und unterstützt, fort. In den meisten Landgemeinden waren die Municipalitäten an ihre Stelle getreten, verfügten über Kirchen- und Armengüter, gerieten sich auch in dem oben angedeuteten Sinne als eine Art Kirchengenichte, forderten dem Pfarrer Predigten ab, citierten denselben vor ihr Forum und leiteten eine allfällige Absetzung desselben ein. An einzelnen Orten wurden zwar die Pfarrer zu den Berathungen der Municipalitäten über Armensachen zugezogen, in einer großen Zahl von Gemeinden aber geschah dieß nicht. „Alldieweil Sie, schrieb ein Agent seinem Ortspfarrer, von allen vorhandenen Berichtigungen (der Municipalität) keine Verantwortung von der Gemeind zu gewärtigen haben, so findet man, daß Ihre Person sich davon auch ausschließlich machen sollte. Im Fall es nöthig wäre, daß Sie beiwohnen sollten, so thäte man Sie hierüber avisieren.“ Der Examinatorkonvent suchte auch in diesem Punkte die Interessen der Kirche zu wahren; denn es handelte sich dabei nicht etwa um eine Ehrensache, sondern an den meisten Orten um die stiftungsgemäße Verwendung der Kirchen- und Armengüter, mit denen die Municipalitäten mitunter übel wirthschafteten. Der Regierungsstatthalter, an den sich der Konvent zuerst wendete, erklärte sich bereit, der Regierung in Arau die Klage mitzutheilen, da er selbst nichts hinsichtlich derselben

verfügen könne; für einmal — rieth er — sollen sich die Pfarrer mit schriftlichen Gutachten begnügen. Bald nachher verfügte der Minister des Innern, die Pfarrer sollen für einmal von den Municipalitäten, sofern dieselben Kirchen- und Armensachen behandeln, nicht ausgeschlossen sein, bis das Gesetz entschieden haben werde. Der Examinatorkonvent bat den Regierungsstatthalter, das Dekret durch die Unterstatthalter in den Gemeinden bekannt zu machen: es scheint aber nicht geschehen zu sein; denn als im Jahr 1801 zum ersten Mal seit der Revolution wieder eine Synode abgehalten wurde, klagten mehrere Geistliche, daß jenes Dekret in ihren Gemeinden nicht bekannt geworden sei.

Der Sieg der Oesterreicher unter Erzherzog Karl über die Französischen Truppen bei Zürich am 6. Juni 1799 hatte die Errichtung einer Interimsregierung zur Folge, und auch die kirchlichen Angelegenheiten traten jetzt in ein Interim ein. Die Interimsregierung bestellte zu Besorgung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens ein besonderes Departement und ordnete ein Mitglied desselben als Beisitzer des Examinatorkonventes ab. Sie setzte die Stillstände auf der Landschaft wieder ein und übertrug ihnen dieselben Kompetenzen, die sie früher besessen hatten, namentlich auch in Ehesachen, die seit dem Beginn der Revolution so ausschließlich den Gerichten zugewiesen worden waren, daß die Ehen von diesen ohne irgend welche Dazwischenkunft kirchlicher Behörden geschieden wurden und sehr häufig die Pfarrer von den Ehescheidungsurtheilen gar keine Kenntniß erhielten. Diese Wiederherstellung der

Stillstände gieng aber nicht so leicht von Statten; an mehreren Orten wollte sich Niemand wählen lassen. Die Regierung verfügte daher, daß in allen Gemeinden die Amtskommissarien, Richter und Waibel Mitglieder des Stillstands sein sollen. Wo noch Stillstände bestehen, sollen ihre Mitglieder ebenfalls zu der neuen Behörde gezogen werden; wo dieß nicht der Fall sei, können die Pfarrer in Verbindung mit den genannten officiellen Mitgliedern noch andere beiziehen — Alles bis zum Erlaß einer bestimmten Verordnung. Die Vorschläge für Pfarrstellen wurden wieder auf die Zürcherischen Geistlichen beschränkt, und zwar, was die Kandidaten betraf, nach alter Uebung auf die zwanzig ältesten unter ihnen, sofern seit ihrer Ordination drei Jahre verflossen seien. Der Erziehungsrath wurde aufgehoben und seine Funktionen dem Examinatorkonvente neuerdings übertragen.

Aber der gewaltige Strom der Ereignisse riß das ganze Interim schnell wieder mit sich fort. Schon wenige Monate später, am 26. September 1799, nahmen die Fränkischen Truppen neuerdings Zürich in Besitz; mit ihrem Einzug war die Rückkehr Zürichs unter die Herrschaft der Helvetischen Regierung entschieden und die alten Zustände traten jetzt wieder ein.

War schon früher das Verhältniß zwischen der Verwaltungskammer und dem Examinatorkonvente kein besonders herzliches gewesen, so gab es jetzt vollends allerlei Reibungen. Ein interessantes Belege hiefür bildet die Geschichte der Pfarrwahl von Wädensweil. Die Verwal-

tungskammer hatte die erledigte Pfarrstelle in Wädensweil in den Blättern aller Kantone zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, und der Präsident derselben, der Bürger Egg, stellte die eingegangenen Anmeldungen — wie gewöhnlich — dem Antistes zur Berücksichtigung beim Vorschlage zu. Unter den sich Meldenden befanden sich drei Helvetische Bürger, welche nicht dem Kanton Zürich angehörten: Eckenstein von Basel, Peter Lütcher, Pfarrer der deutsch=reformierten Kirche in Genf, welcher in Luzern als Helvetischer Bürger angenommen und als Bürger von Chur durch die Vereinigung Bündens mit Helvetien es nochmals geworden war, und Paulus, Pfarrer in Gais. Zwei von diesen wurden in den Vorschlag aufgenommen; jedoch beschloß der Konvent, der Verwaltungskammer anzuzeigen, daß, wenn je Fremde auf hiesige Pfründen sollen konkurrieren können, sie ihre Ordinationscheine und Attestate vorweisen und sich überhaupt den bestehenden Gesetzen unterziehen müssen. Am Schluß der Sitzung trat der Bürger Egg ein, der auch zur Sitzung eingeladen worden, aber nicht erschienen war, und zeigte an, es habe sich auch noch der Bürger Bruch, bisher Pfarrer zu Metstal, für die vakante Stelle angemeldet, der, obwohl kein Helvetischer Bürger, dennoch gute Zeugnisse habe und von einem namhaften Theil der Gemeinde zum Pfarrer gewünscht werde; er verlange also, daß dieser Bürger, den die Verwaltungskammer von sich aus bereits zum Vikar in Wädensweil ernannt hatte, dem Vorschlag noch möchte beigelegt werden. Allein der Examinatorkonvent fand für

gut, theils wegen der unschicklichen Verspätung dieser Anzeige, theils weil ihm die Attestate des Bürger Bruch auch jetzt nicht vorgelegt worden, theils besonders weil derselbe kein Helvetischer Bürger sei, den Bürger Egg mit seinem Begehren abzuweisen, bei dem Vorschlag, wie er abgefaßt worden, zu verbleiben, und dem Minister das Vorgefallene mitzutheilen. In dem diesfälligen Schreiben an Stapfer hob der Konvent neben dem bereits Angeführten namentlich noch das hervor, daß nach dem Direktorialbeschlusse vom 26. Juli 1798 bei Anfertigung des Vorschlages nichts anderes als die Verdienste und Fähigkeiten eines Kandidaten berücksichtigt werden sollen, daher auf die Wünsche einer Gemeinde nur so weit Rücksicht genommen werden könne als jene Requisite vorhanden seien. Der von der Verwaltungskammer vorgeschobene Grund, daß Bruch als Fränkischer Bürger (Elsasser) für eine Stelle, welche nicht das Aktivbürgerrecht, sondern nur wissenschaftliche Kenntnisse erfordere, wahlfähig erklärt werden könne, sei ganz unstichhaltig. Endlich sei es höchst unschicklich, daß die Verwaltungskammer ohne alle Zurathziehung des Konventes, ohne rechte Kenntniß des Mannes und ohne Berücksichtigung der Gesetze, Bruch zum Vikar in Wädensweil ernannt habe.

Auch die Verwaltungskammer wollte höhere Weisungen einholen und fand mit ihrer Ansicht Eingang. Das Direktorium erklärte Bruch für wahlfähig, da er wegen seiner Dienste in Netstal und wegen der Leistung des Eides als Helvetischer Bürger angesehen werden könne. Stapfer

war auf der Seite des Konventes; er äußerte sich in einem Privatbriefe, daß es hart sei, bei so sehr verminderten Hilfsquellen der Helvetischen Geistlichkeit nun noch Fremden den Zugang zu den Pfarreien zu gestatten; er fand es unpolitisch und für die Volksbildung nachtheilig, daß Fremde, denen die Landesmundart, Sitten, Charakter, Lokalbedürfnisse fremd seien, als Seelsorger angestellt werden, und erklärte ziemlich unverholen, daß die vollziehende Gewalt ihre Kompetenz überschritten, indem sie das Stillschweigen der Konstitution über diesen Punkt gegen die noch in Kraft bestehenden Verordnungen zu Gunsten der Fremden ausdeute.

Ohne dem Examinatorkonvente von dem Beschlusse des Direktoriums Kenntniß zu geben, und ohne denselben auf Grundlage dieses Beschlusses zu einem andern Vorschlage zu veranlassen, wählte die Verwaltungskammer Bruch zum Pfarrer von Wädenswil. —

Wie schon früher, so kam es auch jetzt wieder an manchen Orten zu argen Ausstritten; offenbar hatte die Zeit, während welcher die Oesterreicher und Russen den Kanton besetzt hielten, den Zündstoff wieder gehäuft. Da und dort mochten die Pfarrer ihre Freude über diesen Gang der Dinge nur schlecht oder gar nicht verhehlt haben, oder sie waren doch wenigstens dem Verdachte ausgesetzt, die Oesterreicher als Befreier betrachtet zu haben. Der Pfarrer in Wald, der sich — wahrscheinlich noch vor Annahme der Helvetischen Konstitution — zum Präsidenten der Municipalität hatte wählen lassen, wurde (Oktober 1799) an-

geklagt, daß er an der Entwaffnung der Gemeinde durch die kaiserlichen Truppen und an der Arrestation von acht Bürgern Schuld sei — und in einer Gemeindeversammlung, vor die er citiert worden, aufs schrecklichste bedroht. Er wandte sich durch einen benachbarten Pfarrer an den Examinatorkonvent; dieser mußte sich aber, da die Sache bereits beim Regierungsstatthalter anhängig gemacht war, darauf beschränken, ihm einen Vikar zu schicken. Der Zustand wurde immer ärger. Der Pfarrer durfte das Haus nicht verlassen; ein Vikar, welcher der Gemeinde nicht genehm gewesen war, hatte sich wieder entfernen müssen, und als nun eine Dysenterie in der Gemeinde ausbrach, war Niemand da, der die Kranken besuchte, weil bloß am Sonntag ein Vikar von Zürich kam. Die pfarramtlichen Bücher und Register wurden bald dahin, bald dorthin geholt; bald dieser, bald jener schrieb in dieselben, bis endlich in Folge der daraus entstandenen Unordnung der Regierungsstatthalter befahl, daß die Bücher nicht aus dem Pfarrhaus weggeholt werden dürfen. Nach anderthalb Jahren nahm der Pfarrer seine Entlassung.

Mehrfach spielten bei diesen Zwistigkeiten auch die ökonomischen Fragen mit. Die gesetzgebenden Behörden hatten zwar eine Entschädigungspflicht für die aufgehobenen Zehnten, namentlich auch den Geistlichen gegenüber, anerkannt; aber von dieser Anerkennung konnten die Geistlichen nicht leben, und gerade in der Zeit, in der sie aller Hülfsmittel beraubt waren, lag auch noch die Einquartierungslast schwer auf ihnen. An einigen Orten scheinen

die Gemeinden etwas für ihre Geistlichen gethan zu haben. So wurden dem Pfarrer in Niederweningen, welcher neben den bei ihm einquartierten Officieren auch noch andere freiwillig beherbergt hatte, 18 Mütt Kernen als Entschädigung angeboten; er lehnte aber das Anerbieten ab, weil er keine Liebessteuer wollte, und verlangte einen Vorschuß von 50 Mütt, welchen nach seiner Ansicht der Staat später der Gemeinde wieder vergüten werde. Darüber entstanden Mißhelligkeiten; die Gegner des Pfarrers behaupteten, er habe mit Exekutionstruppen gedroht, falls man seinem Verlangen nicht entspreche, und es kamen auch noch einige andere Mißverständnisse hinzu. Ein großer Theil der Gemeinde wehrte sich zwar für den Pfarrer, und der Französische Eskadronschef Guitton stellte ihm das Zeugniß eines braven Mannes und guten Republikaners aus. Der Regierungsstatthalter aber suspendierte den Pfarrer in Folge der eingegangenen Klagen, und der Examinatorkonvent sandte auf erhaltene Anzeige einen Vikar in die Gemeinde, durch welchen der Pfarrer erst die Nachricht von seiner Suspension erhielt. In Verbindung mit einem Abgeordneten der Verwaltungskammer veranstaltete hierauf der Regierungsstatthalter eine Besprechung zwischen den Klägern und dem Beklagten, und da der Handel sich nicht gleich beilegen ließ, so forderte er den Pfarrer zur Resignation auf und bezeichnete denselben gleich nachher in einem an ihn gerichteten Schreiben kurzweg als „alt Pfarrer“ von Niederweningen.

Auch gegen den Pfarrer von Weißlingen wurden Klagen

erhoben, ohne daß es auch hier Jemandem in den Sinn kam, sie bei der kirchlichen Oberbehörde anhängig zu machen. Die von der Municipalität erhobenen Klagen lauteten ungefähr so: „Der Pfarrer scheint anfänglich ein guter Bürger gewesen zu sein; er nahm Alles, was neu war, willig an, erklärte wöchentlich das Volksblatt, kurz es gefiel ihm Alles. Weil er so zu Werke gegangen, hat man ihn willig leiden mögen; aber beim Einmarsch der Oesterreichischen war er ganz umgekehrt, lästerte und schmälte wieder ganz erbärmlich, und lehrte: wer an der Revolution oder an der neuen Ordnung der Dinge Theil genommen, wisse nicht, welches Todes er sterben werde oder zu sterben verdient habe. Allen guten Bürgern wurde er feind und richtete Predigten und Psalmen wieder trotzig ein. Aber nicht nur im Predigtamt ist er sehr schlecht, sondern auch in der Kinderlehre ist es erbärmlich, ein Zuhörer zu sein. Auch in der Schul ist er kein Nutzen; er ist dem Schulmeister zur Last und den Kindern zum Spott, weil er kein gutes Gesicht hat und wenig oder nichts stehet.“ Diese Klagepunkte wurden der Verwaltungskammer eingereicht. Der Distriktsstatthalter citierte den Pfarrer und die Municipalität ins Schulhaus und man suchte den erstern zur Resignation zu nöthigen. Dieser aber behauptete, man habe der Gemeinde nicht die gleichen Klagepunkte vorgelesen, welche man der Verwaltungskammer eingereicht, und vertheidigte sich im Uebrigen nicht ohne Bitterkeit. Es zeigte sich, daß auch hier der Zehnten eine Rolle spielte. Die Interimsregierung hatte den Geistlichen

den Zehnten wieder angewiesen, und der Pfarrer in W. wollte denselben der Gemeinde gegen billige Entschädigung überlassen; diese weigerte sich aber, etwas zu bezahlen, so daß der Pfarrer sich mehrmals an die Regierung wenden mußte. Außerdem gab man ihm Schuld, daß er der Regierung verschiedene Personen denunciirt habe, welche gefangen gesetzt worden wären, wenn nicht die Desterreicher wieder hätten abziehen müssen. Der Pfarrer wandte sich in seiner Noth an den Examinatorkonvent; daß er aber nicht immer mit dem nöthigen Takt verfahren, ergibt sich aus folgender Stelle seines Schreibens: „Ich soll einmal, da die Frage (im Katechismus) zu erklären war: Warum setzt er dazu (zu dem Wort: Vater, im Unser Vater) Unser? und die Antwort lautete: Darum, daß er mich mahnete an die Liebe und Brüderschaft gegen meinen Nächsten, für den ich ebensowohl als für mich selbst bitten soll — ein Kind gefragt haben: Wer sind deine Brüder? Sind es nur die, welche bei dir am gleichen Orte wohnen und die gleiche Religion haben? Sind andere Völker oder Menschen von anderer Religion nicht auch deine Brüder? Was hat es jezt für Völker im Land? (es waren damals just Desterreicher und Russen im Land.) Es nannte dieselben. Sind sie auch deine Brüder? Es sagte: Ja. Darüber wurde von meinen Gegnern die weise Bemerkung gemacht: Ich habe die Franken vergessen, darum sei ich ein Feind der Franken.“ Der Streit wurde hier vorläufig von dem Gerichte entschieden (December 1799), und zwar dahin: „Es solle der Bürger Pfarrer N. in seiner Amtswürde

als Pfarrer und Seelsorger wie vor diesem anerkennt, in allen seinen Ehren geschützt und geschirmt und alle gegen ihn vermeintlichen und wirklichen geflossenen unguten Reden von Oberkeits wegen aufgehoben sein. Damit aber der große Zweck der Wiedervereinigung besser erreicht werde, sollen beide Parteien die Proceßkosten gemeinschaftlich tragen, also Bürger Pfarrer N. die Hälfte als 12 Frkn. und dem Gerichtsabwart 1 Frkn.“ Erledigt war aber damit die Sache noch lange nicht.

Der Examinatorkonvent konnte der Willkür, mit der diese Streitigkeiten behandelt wurden, nicht gleichgültig zusehen. Er erließ daher zu Ende des Jahres 1799 eine von dem Antistes Geß verfaßte, ebenso würdige als entschiedene Adresse an die Verwaltungskammer, um sich über die regellose und willkürliche Art, wie die kirchlichen oder ins Pastorale einschlagenden Angelegenheiten seit einiger Zeit behandelt werden, namentlich über die Vermischung des Civilen und Pastoralen, deren Grenze längst auseinandergesetzt und leicht zu finden sei, zu beschweren. Das Pastorale gehöre wenigstens in erster Instanz vor Pastoralbehörden. „Unser Staat kann und darf die Kirche aus ihren Rechten und Verhältnissen, die in ihrer Natur gegründet und durch uralte, noch nie aufgehobene Konventionen sanktioniert sind, nicht herausheben noch verdrängen.“ Im Besondern verlangte der Konvent Aufhebung der Suspension des Pfarrers von Niedermeningen, Ausscheidung der civilen und kirchlichen Klagen gegen den Pfarrer von Weißlingen und Einschreiten gegen Excesse, wie sie in Wald

vorgekommen seien, und drohte für den Fall, daß den Begehren nicht entsprochen würde, mit Berufung an die höchste Behörde.

Inzwischen wurde (im Januar 1800) das Helvetische Direktorium gestürzt; an seine Stelle trat provisorisch bis zur Einführung einer neuen Verfassung ein Vollziehungsausschuß. Manche Hoffnungen auf bessere Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten knüpften sich an diesen Regierungswechsel, die begreiflicher Weise nicht mit einem Male in Erfüllung gehen konnten; doch trat im Ganzen allerdings eine etwelche Aenderung der Dinge ein. Der Examinatorkonvent, der ungefähr um diese Zeit den Namen Kirchenrath annahm, benutzte sofort den geeigneten Zeitpunkt, um sich (am 20. Januar) bei dem Minister Stapfer darüber zu beschweren, daß seit einiger Zeit die Verwaltungskammer, nachdem sie schon seit 1798 sich als unmittelbar kirchliche Oberbehörde betrachtet und nur mühsam von ihrer Ansicht habe zurückgebracht werden können, Alles, was wenigstens in erster Instanz vor die Dekane und sodann vor den Kirchenrath gehöre, an sich ziehe und entweder durch hiezu ganz untüchtige Municipalitäten oder durch Kommissionen aus ihrer eignen Mitte besorgen lasse. Dadurch werden die Irregularitäten in den Gemeinden eher begünstigt als beigelegt, und die Verwaltungskammer selbst könne die Streitigkeiten bei dem Gewirr der ihr vorliegenden Geschäfte nur regellos und verkehrt behandeln. Ferner beklagte sich der Kirchenrath über die Willkür der Kammer bei den Pfarrwahlen; indem sie nicht nur Vor-

schläge zurückgewiesen, in welche nicht alle bei ihr Angemeldeteten aufgenommen waren, sondern auch den Bürger Bruch auf so unregelmäßige Weise zum Pfarrer gewählt habe.

Umgehend (23. Januar) antwortete Stapfer, diesen gerechten Klagen werde schleunigst abgeholfen werden. „Ich habe jetzt, schrieb er, in der Regierung Männer vor mir, die mich verstehen, die meine Grundsätze billigen, die mich nicht einen Fanatiker schelten und mir in die Haare zu fahren drohen oder mich bespötteln und mit Sarkasmen abspeisen, wenn ich die Kirche Jesu Christi vertheidige. Meine grenzenlose Muthlosigkeit verschwindet und ich bringe nach und nach alle meine dem Vollziehungsdirektorium vorgelegten Arbeiten über Sittengerichte, Besoldung der Geistlichen, Kirchenzucht, Pfarrwahlen zum Vorschein und finde Gehör.“ Nur ein wenig Geduld; Sie werden nächstens einen Beschluß über die Pfarrbesetzungen erhalten, der Ihren Kirchenrath in sein altes Ansehen und Recht wieder einsetzen wird.“

Wirklich hatte der Minister schon einige Tage vorher (18. Januar) auf die Klagen des Pfarrers von Weislingen der Verwaltungskammer geschrieben, daß ihr ganzes Verfahren gegen denselben aufgehoben und sie angewiesen sei, das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen. Zugleich wurde der Kammer bemerkt, die vielen Klagen, welche seit Kurzem eingegangen seien, daß einige Municipalitäten zum Theil nicht ohne Beistimmung der Verwaltungskammer sich herausnahmen, ihre Pfarrer vorzurufen, zu verhören und auf gewisse Zeit zu suspendieren, können von der Re-

gierung nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden. Bald nachher (5. Februar) erschien ein Beschluß des Vollziehungsausschusses, durch welchen derselbe gänzlich die Vorbeiehung der kirchlichen Behörden und die übereilten Maßregeln von Suspension, Pfarrvikariatsbestellungen und Zumuthungen von Resignation in der Streitigkeitsache der Gemeinden Niederweningen und Weislingen gegen ihre Pfarrer mißbilligte, und die Verwaltungskammer anwies, in Zukunft den den alten Uebungen angemessenen Weg in Pfarrstreitigkeiten zu befolgen. „Diese Mißfallensbezeugung, bemerkte Stapfer in einem Briefe an Hess, ist kein kleiner Verweis, besonders von einer Regierung, die sich jetzt so mesuriert ausdrückt.“

Stapfer's Vorhersagung erfüllte sich auch noch in anderer Hinsicht. Der Vollziehungsausschuß erließ nämlich unterm 22. Januar einen Beschluß, durch welchen die alte Kirchenzucht, ihre Polizei und ihre Gebräuche, sowohl diejenigen, welche auf die Wiederbesetzung der Pfarreien und Beneficien Bezug haben, als auch andere, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft seien oder den Grundsätzen der Konstitution widersprechen, als in Kraft bestehend erklärt wurden. Die Verwaltungskammern, welchen die Rechte der früheren Regierungen übertragen bleiben, an deren Stelle sie getreten sind, haben in wichtigeren Fällen das Gutachten der Klassen, Synoden, Kollegien und Kirchenräthe einzuholen. Als das Dekret in Zürich anlangte, fragte die Verwaltungskammer beim Kirchenrathe an, worin die Rechte der Behörden der alten Ord-

nung bestanden haben. Im Kirchenrath fand man die Anfrage sonderbar, und meinte, die Verwaltungskammer sollte nicht nur ihren Rechten, sondern auch ihren Pflichten nachfragen; auch stehe sie wegen ihrer Abhängigkeit vom Vollziehungsausschusse nicht in der gleichen Stellung wie die frühere Regierung. Indessen wurde der Entwurf einer Antwort zwar vorgelegt, aber nicht abgegeben: war ja doch auch die Anfrage im Grunde nur eine kleine Malice gewesen.

Die günstiger gewordenen Konstellationen veranlaßten den Kirchenrath, beim Vollziehungsausschuß nun auch gegen die Pfarrwahl in Wädensweil zu reklamieren. Bruch war zwar bereits installiert, jedoch bloß durch einen Repräsentanten der Regierung, weil der Kirchenrath dem Dekan die Theilnahme an dem Akte untersagt hatte; nichts desto weniger faßte der Vollziehungsausschuß die Wahl und ordnete eine neue Wahl und Installation an. Natürlich konnte die Kammer einen solchen Beschluß, „unter welchem ihr Ansehen allzu sehr litte und der auch in der Gemeinde große Mißstimmung hervorbrächte“, nicht hinnehmen, ohne für Aufhebung desselben Alles zu thun. Gegen eine nachträgliche Präsentation durch den Dekan hatte sie zwar nichts einzuwenden, beauftragte vielmehr denselben, eine solche nach der ihm vom Kirchenrathe mitzutheilenden gesetzlichen Form vorzunehmen. Dagegen wendete sie sich mit einem dringenden Gesuche um Zurücknahme des Beschlusses betreffend eine neue Wahl an den Vollziehungsausschuß, stellte den Verlauf der Angelegen-

heit in dem für sie günstigsten Lichte dar, und bemerkte in ihrer Zuschrift im Weiteren: „Die Verwaltungskammer wird es sich übrigens jeder Zeit zur ernstesten Pflicht machen, jedes ihr bekannt werdende Gesetz in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten pünktlich zu befolgen. Aber bisher hat sie dem Esprit de Corps des hiesigen Examinatorkonventes, welcher seine Rechte immer wie unter der alten Zürcherischen Regierung zu behaupten sucht, sich nur leidend zu unterziehen weder in ihrer Stellung, noch den ersten Grundsätzen der jetzt noch nicht abgeänderten Konstitution angemessen befunden.“ Der Vollziehungsausschuß fand nun selbst wieder, er sei etwas zu weit gegangen und könne die Verwaltungskammer nicht allzu sehr bloß stellen.

Stapfer schrieb an die Kammer: „Der Vollziehungsausschuß hat mit mir gefunden, daß Ihnen als unverdrossenen und angesehenen Bürgern eine neue Wahl nicht zugemuthet werden könne.“ Dagegen empfahl er der Kammer Schonung und Achtung der durch den bisherigen Gang der Revolution gekränkten und zurückgesetzten Geistlichkeit, da den gerechten Entschädigungsforderungen derselben noch nicht entsprochen werden könne und diese unentbehrlichen Werkzeuge der Volksversittlichung von allen Arten von Hindernissen umringt seien — und verlangte genaue Beobachtung des Beschlusses vom 22. Januar. Den Kirchenrath begütigte Stapfer mit der Bemerkung: „Dieses sollte einigermassen eine Vergoldung der bitteren Pille sein, welche der Beschluß wegen Niederweningen und Weislingen für die Verwaltungskammer enthielt.“ Williger

Weise wurde nun auch dem Begehren des Kirchenrathes entsprochen, daß die Sache ganz in statu quo belassen werde, indem er sich nicht entschließen könne, eine Wahl, die von Anfang bis zu Ende ein Gemisch von lauter Irregularitäten gewesen, auch noch kirchlich bestätigen zu lassen.

Auch sonst fand ein freundschaftlicher Verkehr zwischen dem Kirchenrath und dem Vollziehungsausschusse statt. Am 1. März richtete jener an diesen eine warme Dankadresse. Wenn unter den Helvetischen Kirchenräthen, welche gleich nach dem Regierungsantritte des Ausschusses demselben ihre frohen Erwartungen aussprachen, der Kirchenrath von Zürich einer der letzten sei, so rühre dieß einzig daher, daß er so viel als vernichtet war und, für jede wichtigere Einwirkung gelähmt, nur willkürliche Zumuthungen abweisen mußte. „Nun aber wird weder unsere noch irgend eine Helvetische Kirche mehr zu fürchten haben, aus einer freien Trägerin zur Sklavin entwürdigt zu werden — gerade zu der Zeit, wo von nichts als Freiheit und Volksveredlung die Rede war.“ Der Ausschuß verdankte diese Zuschrift und versicherte in lebhaften Ausdrücken sein Wohlwollen für die Kirche.

Allmählig kamen auch wirklich die kirchlichen Angelegenheiten in ein ruhigeres Geleise. Der Eifer in den Gemeinden Weißlingen und Niederweningen legte sich nach und nach. Zwar hatte sich die Municipalität von W. bei der Verwaltungskammer über den Beschluß des Vollziehungsausschusses, der ohne vorheriges Verhör ergangen sei, beschwert: „Wir lassen uns gewiß nicht so

kurz abspeisen; wir glauben Gründe genug zu haben, wenn wir nur um Religionsverbesserung und um das Glück der ganzen Gemeinde sorgen wollen.“ Sie hatte sogar mit „schlechten Auftritten“ gedroht, wenn man der Gemeinde nicht über Ostern einen andern Pfarrer gebe. Dennoch beruhigte sich die Gemeinde, da der Pfarrer auf den Rath des Antistes und des Regierungsstatthalters freiwillig einen der Gemeinde genehmen Vikar anstellte.

So wohlwollend aber jetzt im Allgemeinen die verschiedenen, rasch auf einander folgenden Helvetischen Behörden gegen die Kirche gesinnt waren, so gab es doch noch mancherlei Zuckungen und Schwankungen. Als die Gemeinde Langnau im Jahr 1800 einen Studenten, der noch anderthalb Jahre vom Examen entfernt war, zum Pfarrer begehrte, bewilligte der Vollziehungsausschuß den Abgeordneten der Gemeinde leichtthin einen Wahlausschub, und es bedurfte vielen Hin- und Herschreibens, bis endlich das Gesuch entschieden abgewiesen wurde. Im Oktober 1801 sollte der Vorschlag auf die erledigte Pfarrstelle Hittnau gemacht werden. Da erschien von Bern die Anzeige, daß der Vollziehungsrath, wie er damals hieß, beschloffen habe, dem Pfarrer Müller von Amriswil, welcher von der Thurgauischen Verwaltungskammer der öffentlichen Ruhestörung zu Weinfelden angeklagt und dessen Versetzung an eine andere Stelle verlangt worden war, eine andere Pfarrstelle zu übergeben, und daß der Minister beauftragt sei, diesen Beschluß zu vollziehen. Da nun der Minister — jetzt der Bürger Mohr — vernommen, daß die Pfarrstelle

Hittnau erledigt sei, so befehle er der Verwaltungskammer, den Pfarrer Müller dahin zu ernennen. Die Kammer reklamierte gegen diesen Eingriff in ihre Kompetenz, und bemerkte, wie unschicklich es sei, einen als Ruhestörer qualifizierten Mann in den Kanton Zürich zu versetzen, wo man dessen eben nicht bedürfe; ohnedieß wünsche die Gemeinde Hittnau einen andern Geistlichen zu erhalten. Die Antwort war, daß der Vollziehungsrath selbst Müller zum Pfarrer nach Hittnau wählte, in Erwägung, daß die Uebertragung eines vom Staate auszuübenden Rechtes an die Verwaltungsbehörden für die gewöhnlichen Fälle keine Verzichtleistung der Regierung auf die Ausübung desselben Rechtes bei besonderen „Polizeiveranlassungen“ sei. „Schwerlich, meinte Hefß, hätte man sich gegen die katholische Kirche so etwas erlaubt.“ Die Verwaltungskammer mußte den Distriktsstatthalter zur Installation auffordern; der Kirchenrath aber machte Miene, den Dekan an dem Akte nicht Theil nehmen zu lassen. Der Gemeinde Hittnau selbst gelang es, durch eine Abordnung nach Bern zu bewirken, daß die Vollstreckung des Beschlusses einstweilen aufgeschoben wurde. Einige Wochen später zeigte der Minister der Verwaltungskammer an, daß Müller in seiner Pfründe bestätigt worden sei und daß daher die Kammer die Pfarrstelle in gewohnter Weise besetzen könne.

Hie und da gab sich auch noch ein gewisses Mißtrauen kund. Eine Versammlung der ascetischen Gesellschaft im September 1800 veranlaßte — wie es scheint — den Minister, das Verlangen zu stellen, daß den weltlichen Ober-

behörden von den gehaltenen oder zu haltenden Synoden Kenntniß gegeben werde. Der Kirchenrath antwortete, daß leider seit der Revolution keine Synode habe stattfinden können. Sollte wieder einmal eine solche gehalten werden können, so würde der Kirchenrath zum Voraus pflichtgemäße Anzeige davon machen; die ascetische Gesellschaft aber, wenn diese gemeint sein sollte, gehöre ebenso wenig in die Kategorie der Synoden, als die Versammlungen anderer literarischer, physikalischer oder sonst gemeinnütziger Gesellschaften. Als dann im Mai 1801 wieder eine Synode gehalten werden konnte, sprach der Kirchenrath wirklich den Wunsch aus, daß nach bisheriger Uebung ein Repräsentant der Regierung als Beisitzer möchte bezeichnet werden. Seinerseits antwortete der Regierungsstatthalter auf die Mittheilung der Beschwerden und Wünsche der Synode betreffend den Ausschluß der Pfarrer von der Besorgung des Armenwesens, betreffend die willkürliche, ganz außerkirchliche Behandlung der Ehesachen und die Nichtbeachtung noch bestehender Satzungen, wie denn z. B. die Ehen sogleich einen oder zwei Tage nach der Promulgation eingesegnet werden: er habe die Beschwerden dem Minister mitgetheilt und werde in einem ernstlichen Schreiben den Unterstatthaltern zu Händen der Agenten und Municipalitäten die nöthigen Weisungen zukommen lassen. Der Erfolg war indessen ein „sehr partieller“, und der Kirchenrath erneuerte daher seine Begehren, so oft sich dazu Veranlassung bot, bei der Verwaltungskammer. Es war sich übrigens nicht zu verwundern, daß der Strom, der alle

Ufer bisheriger Ordnung so sehr überfluthet hatte, sich nicht so leicht hin wieder wollte eindämmen lassen. Die „alte Kirchenzucht“ war zwar durch das Dekret vom 22. Januar 1800 wieder hergestellt worden; aber zur Ausführung desselben bedurfte es noch besonderer Verfügungen, und zu diesen hatten die Helvetischen Vollziehungsbehörden bei den unaufhörlichen politischen Veränderungen, welche alle geordnete Thätigkeit unmöglich machten, keine Zeit. So blieb auch das dringende und vortrefflich motivierte Gesuch, das der Kirchenrath im Oktober 1800 auf Veranlassung des Stillstandes Winterthur für Wiederherstellung der Sittengerichte oder Stillstände an den Vollziehungsausschuß richtete, unbeachtet, und der Kirchenrath mußte sich, wie wir gesehen haben, darauf beschränken, der gänzlichen Ausschließung der Geistlichen von allen kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zu wehren, ohne daß auch dieses Bestreben einen durchgreifenden Erfolg gehabt hätte. Wie sich übrigens jede Gemeinde diese Sachen zurecht legte und wie bei gutem Willen immer noch ganz ordentliche Verhältnisse möglich waren, das zeigt uns folgendes Beispiel. Im März 1800 fragte der Pfarrer von Dietlikon „im Namen des Stillstandes“ beim Kirchenrathe an, ob er die Gemeinde auffordern dürfe, einen (besonderen) Stillstand zu wählen. „Schon seit Anfang der Revolution veränderte sich unser Stillstand bald jeden zweiten Monat, indem angenommen wurde, daß die Gemeindevorwalter und Municipalbeamten den Stillstand bilden sollten, welcher dormalen außer dem Pfarrer aus zehn Mitgliedern besteht.

Da nun diese häufig wechseln, so bekommt also jener allzu oft eine andere Gestalt. Nun finden unsere Stillstände, es sei am zweckmäßigsten, wenn wir einen Stillstand haben, dessen Glieder wenigstens einige Jahre an ihren Stellen bleiben, und nicht, wie es seit einiger Zeit wirklich geschah, so oft eine Veränderung bei der Municipalität oder Gemeindeverwaltung erfolgte, auch unser Stillstand wieder verändert würde.“ Auf dieses treuherzige Schreiben erwiderte der Kirchenrath, daß, da kein bestehendes Gesetz dieses hindere, die Gemeinde wohl, mit Vorbehalt dessen, was allenfalls im Allgemeinen hierüber verfügt werden möchte, auf die vorgeschlagene Art einen Stillstand wählen möge.

In Winterthur nahm sich auch die Municipalität der kirchlichen Angelegenheiten an. Im Jahr 1798 war daselbst beim Absterben des zweiten Diakons die Stelle desselben und die mit der Stelle verbundene Kinderlehre durch Beschluß des Vollziehungsdirektoriums aufgehoben worden. Im Oktober 1800 aber wandte sich die Municipalität an den Kirchenrath mit der Bitte um Wiederherstellung einer Katechisation, jedoch nur für die älteren Schüler und mit Weglassung der Gedächtnisaufgaben, für welche in den Schulen schon gesorgt sei. „Ferner wünschen wir, heißt es in dem Schreiben, aus Gründen, die wir Ihnen wohl nicht erst nennen dürfen, anstatt des Zürcherischen Katechismus, der übrigens in unseren Schulen immer noch behandelt wird, das liebe Neue Testament selbst zum Grunde zu legen, dessen Evangelien die ganze christliche Glaubens-

und Sittenlehre so vollständig enthalten, daß es wohl nicht schwer sein kann, sich aus demselben einen Plan zu entwerfen, nach welchem binnen einer gewissen Zeit, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ein ganzer Kurs in der christlichen Religion gemacht werden könnte." An den Festtagen würde wie früher wieder eine dritte Predigt gehalten werden. Der Kirchenrath genehmigte den „vortrefflichen Plan“ und sprach die Hoffnung aus, diese Reformvorschläge möchten Anlaß geben, daß auch an andern Orten diese Uebungen auf ähnliche Art neu belebt und den Zeitumständen gemäß eingerichtet werden.

Auch in Knonau beschäftigte sich die Municipalität mit der Kinderlehre, hier durch den Beschluß, daß die Konfirmierten nicht mehr wie bisher drei Jahre, sondern nur noch ein Jahr lang in der Kinderlehre antworten sollten. Der Pfarrer widersetzte sich diesem Beschlusse und sprach die Hülfe des Kirchenrathes zur Aufrechthaltung der alten Uebung an. Mit unendlicher Mühe brachte es dieser dahin, daß die widerspänstigen Bursche, welche beim Aufruf sitzen geblieben oder gar nicht in der Kirche erschienen waren, Abbitte leisteten, rieth jedoch dem Pfarrer, die Verpflichtung zum Antworten auf etwa anderthalb Jahre zu beschränken. Allein die Jugend in Knonau fand den Beschluß der Municipalität noch angemessener als diesen Mittelweg, und so mußte sich der Kirchenrath am Ende herbeilassen, den Pfarrer anzuweisen, daß er den ihm mitgetheilten Beschluß nach Umständen und nach den Fähig-

keiten der jungen Leute modificiere — wie denn das überhaupt einer der Fälle war, in denen die Klugheit zum Nachgeben gleich von Anfang an rathen mußte.

Seit die kirchlichen Behörden bei der obersten Vollziehungsbehörde wieder besser angesehen waren, wurden die kirchlichen Ordnungen im Allgemeinen wieder etwas mehr beachtet. Es kam jetzt nicht mehr vor, daß die Verwaltungskammer — was sie früher mehrmals gethan hatte — von sich aus einen Geistlichen bezeichnete, welcher in Verbindung mit dem Distriktsstatthalter einen andern Geistlichen installieren sollte; dagegen widersetzte sich bei der Einsetzung des Pfarrers von Langnau der Statthalter der Handauflegung, wenn der installierende Geistliche keinen besondern Befehl dafür vorweisen könne, worauf sie dann auch unterblieb. Umgekehrt verlangte in Seen die Gemeinde ausdrücklich den alten Ritus.

Es lag übrigens in der Natur der Sache und in den bisherigen Erfahrungen, daß die Geistlichkeit von dem föderalistischen Principe mehr Heil erwartete als von der Centralität. Als daher im Oktober 1801 die allgemeine Helvetische Tagsatzung von dem gesetzgebenden Rathe aufgelöst wurde, begrüßte auch der Kirchenrath von Zürich den neugewählten Senat, in welchem die Föderalisten die Oberhand hatten, in einer Adresse. Hatte doch der Senat in der Proklamation, in der er dem Volke seine Konstituierung anzeigte, erklärt, daß er besonders die Religion der Väter, Tugend und Rechtschaffenheit, diese Grundpfeiler unsers vormaligen Nationalglückes, ehren, Kirchen- und

Schullehrer beschützen und die Rückkehr der gesunkenen Sittlichkeit auf jede Weise befördern werde. „Von einem Senate, schrieb der Kirchenrath, der gleich in seiner ersten Proklamation seine Achtung für die Religion unserer Väter so unzweideutig zu Tage legt, dürfen wir uns geneigte Aufnahme einer Zuschrift versprechen, welche nichts Anderes zur Absicht hat, als Miteinstimmung in den Dank und in die frohen Erwartungen, womit der Kern des Schweizervolkes Euch als Väter des Vaterlandes bewillkommt und segnet.“ Der Kleine Rath (die Helvetische Regierung) rescribierte dem Regierungsstatthalter Reinhard zu Händen des Kirchenrathes, daß der Senat die Zuschrift desselben mit ausgezeichnetem Wohlgefallen aufgenommen, und gerührt von dieser ächt vaterländischen Gesinnung ehrenvolle Meldung darüber in seinem Protokoll beschloffen habe. Das Volk war in diesem Zeitpunkte noch vielfach dem Einheitsystem zugethan; dennoch kam es jetzt zu keinen Mißhelligkeiten zwischen den Pfarrern und den Gemeinden. Nur der Pfarrer in Benken bekam bei dieser Gelegenheit Streit mit dem Schulmeister. Er hatte in der Freude über den neuen Regierungsstatthalter die Proklamation desselben an das Zürcherische Volk selbst vorgelesen, während dieß sonst Sache des Schulmeisters war. Ueber diesen Eingriff in seine Rechte war der Schulmeister so erzürnt, daß er nun auch die Proklamation des Senates nicht vorlas, zugleich mit aus dem Grunde, weil der Pfarrer die neue Regierung himmelhoch erhoben habe, wie wenn noch nie eine solche existiert hätte. Der Schulmeister schickte

daher die Regierungsproklamation dem Pfarrer durch seinen Jungen zu mit dem Bedeuten, er möge nun auch diese vorlesen. So geringfügig die Sache war, so hatten doch Kirchenrath und Dekan große Mühe, sie wieder auszugleichen.

Dagegen brach noch einmal im Herbst des Jahres 1802 in einer Reihe von Gemeinden ein Sturm gegen die Geistlichen los. Nachdem nämlich im April die Einheitsfreunde in der Helvetischen Regierung wieder die Oberhand gewonnen hatten, waren in Folge dessen eine Reihe von Kantonen von der Einheitsregierung abgefallen; Zürich hatte sich der Aufnahme der Helvetischen Truppen, die es besetzen wollten, um einen Halt gegen die inneren Kantone zu haben, mit Erfolg widersetzt (Zürcher Taschenbuch 1858. S. 63 ff.), und der Abzug dieser Truppen hatte die Errichtung einer provisorischen Regierung und die Beschickung der antihelvetischen Tagsatzung in Schwyz zur Folge. Die Helvetische Regierung mußte sich flüchten und es kam zum Bürgerkrieg, dem der erste Konsul schnell ein Ende machte, indem er durch seine Truppen die Helvetische Regierung nach Bern zurückführte und vorläufig wieder in ihre Rechte einsetzte.

Schon zu Anfang des Jahres findet sich in den Akten der Visitation, die zwar nur durch schriftliche Beantwortung vorgelegter Fragen von Seite der Geistlichen stattfand, die Bemerkung zweier Dekane, daß „den eint und anderen“ Kapitularen etwas mehr Vorsicht im Reden zu empfehlen sein möchte. Dieser Mangel an pastoraler Klugheit möchte gerade jetzt bei der Wendung der Dinge zu einer

mehr aristokratischen Gestaltung bei manchen Geistlichen zu Tage treten; aber auch die Wogen des politischen Kampfes giengen wieder höher als seit einiger Zeit, und die Leidenschaften waren wieder gewaltig erregt.

Der Pfarrer in Wiesendangen wurde angeklagt, daß er an den Excessen Fränkischer und Helvetischer Dragoner in seiner Gemeinde Schuld sei, konnte aber seine Unschuld beweisen. Der Pfarrer in Dürnten sollte die Einquartierung einiger Truppen veranlaßt haben, und resignierte, um einem weitläufigen Proceß zu entgehen. Während der Pfarrer in Stäfa sich immer mit musterhafter Klugheit benommen hatte, sah er sich jetzt allerlei Insulten ausgesetzt und es wurden Unterschriften für seine Wegmehrung gesammelt. In einer andern Gemeinde am See rief bei einer Gemeindeversammlung, welche über Beibehaltung oder Absetzung des Dorfwächters verhandelte, ein Bürger, man solle auch noch gleich über Beibehaltung oder Absetzung des geistlichen Wächters debattieren, ohne daß es jedoch hier zu etwas Weiterem kam. Auch in Weißlingen fieng der alte Streit von Neuem an. Das Wichtigste fiel aber in Hirzel vor. Der Pfarrer wurde beschuldigt, er habe in einer Predigt an dem Sonntage, an welchem die Proklamation der provisorischen Regierung zu verlesen war, die Handlungsweise der Helvetischen Regierung gegen Zürich eine tyrannische genannt und sich heftig gegen diejenigen ausgesprochen, welche mit den Helvetischen Truppen gegen Zürich gezogen seien. Das letztere stellte er in Abrede; das erstere gab er insoweit zu, als er die in der Proklamation

selbst gebrauchten Ausdrücke auch in der Predigt angewendet habe. Ein großer Theil der Gemeinde beehrte, daß ihm das Predigen untersagt werde, und hinderte ihn inzwischen selbst mehrmal gewaltsam und unter Androhung des Todes am Predigen. Eine Klageschrift wurde an die Regierung nach Bern abgeschickt, welche unter anderm folgenden Passus enthielt: „Wenn je eine Bürgerklasse der nicht geringen unaufgeklärten menschlichen Gesellschaft in Helvetien gefährlich ist und sie zu feindseligen Gesinnungen und thätiger Beihülfe die Republik und die gute Sache zu zerstören antreibt, von welcher sich die ehemaligen Regierungen (jetzt meistens Feinde der bestehenden Ordnung) immer und jetzt noch zu diesem Zwecke bedienen, so muß es gewiß meistens die so sich nennende Religionslehrer-Klasse oder müssen es die öffentlichen Kanzelbesteiger sein.“ Die Klage blieb zwar ohne Erfolg, weil über alle Ereignisse des September und Oktober Amnestie ausgesprochen worden war; doch wurde der Pfarrer mit Ernst zu einem ruhigeren und seiner Stellung als Religionslehrer angemessenen Betragen ermahnt. Die Feinde des Pfarrers gaben sich aber damit nicht zufrieden. Bald wurde das Pfarrhaus von Nachtbuben umschwärmt und dem Pfarrer alle Schmähworte zugerufen; bald wurden ihm die Fenster eingeworfen; dann wieder wurde ein Versuch gemacht, ihm die Scheune anzuzünden; seine Hühner wurden vergiftet, und er erhielt Briefe, in denen ihm mit Mord gedroht wurde, wenn er nicht resigniere. Endlich organisierte die Gemeinde eine Tag- und Nachtwache; da

aber auch diese nicht allen Unfug zu verhüten vermochte, so schickte der Französische General Barbou von Zürich aus Exekutionstruppen, welche die Gemeinde längere Zeit besetzt hielten. Inzwischen hatten die Gegner des Pfarrers die Sache vor Gericht gezogen; aber das Urtheil des Gerichtes in Sorgen, durch welches der Haupträdelsführer ernstlich gestraft wurde, erbitterte diese Leute noch mehr. Erst als das Obergericht das Urtheil bestätigte, den Kläger gefangen setzte, ihm bis auf besseres Verhalten das Aktivbürgerrecht entzog und ihm nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse eine Kaution von 800 Frkn. auflegte, nahm der Streit ein Ende.

Der Kirchenrath hatte nicht ermangelt, sich in Bern für den schwer verfolgten Geistlichen zu verwenden und wirklich waren die weltlichen Behörden willfährig, denselben zu schützen; indessen wurde von Bern aus auch gegen den Kirchenrath die Erwartung ausgesprochen, daß er seinen Einfluß bei der ihm untergeordneten Geistlichkeit dahin verwenden werde, dieselbe zu einem ruhigen und ihrem Charakter angemessenen Verhalten zu ermahnen. Der damalige Regierungsstatthalter Koller führte dieß in einem Schreiben an den Kirchenrath noch weiter aus, da es ihm bekannt sei, daß in mehreren Gemeinden die Pfarrer durch ihre öffentlichen Aeußerungen über die politischen Ereignisse im September und Oktober die Zuneigung und Liebe ihrer Kirchengehörigen verscherzt haben. „Wo bleibt nun der edle Zweck ihres Amtes, wenn bei Ungleichheit politischer Meinungen in ihren Gemeinden sie Partei ergreifen,

in ihren Kanzelreden Anspielungen auf Regenten und Regierungssachen beimischen und dadurch einen Theil ihrer Zuhörer für Religions- und Tugendlehren unempfänglich machen? Beinahe keine Gemeinde ist, in welcher der Pfarrer durch öffentliche Unterstützung der einen Meinung sich nicht gegen die andere Meinung und ihre Anhänger verstößt und letztere zu Unwillen und Mißvergnügen reizt. Ein günstiger Erfolg bei den einen ist also ungewiß, der ungünstige aber bei den andern ist fast unausbleiblich. Ich glaube daher keinen gewagten Satz zu äußern, wenn ich behaupte, daß der Geistliche auf der Kanzel gar keine politische Meinung haben, im gesellschaftlichen Cirkel aber die seinige nur mit Mäßigung und Anstand eröffnen sollte. — Wenn es auch bei ruhigen Zeiten keine edlere und erhabnere Bestimmung giebt als die eines Geistlichen, der sein Leben dazu verwendet, um Liebe, Eintracht und Wohlwollen um sich herum zu verbreiten, in welcher glänzenderem Lichte muß sie nicht in einer revolutionären Epoche erscheinen, wo dieser Stand durch ausschließliche Leidenschaftslosigkeit die Macht in den Händen hätte, auf Alle zu wirken und der einzige Vereinigungspunkt aller Parteien zu werden!“

Gewiß liegt viel Wahres in diesen Worten. Es gab auch Geistliche, die sich auf diesen Standpunkt stellten. Aber wie schwer war es, denselben festzuhalten in einer Zeit, in welcher — wie Heß sagt — „immer mehrere, auch vorsichtig-freimüthige Prediger sich nicht etwa nur durch höhere Regierungsglieder, sondern auch selbst durch Unterbeamte, die nun mit einem Male ein mehr als bischöf-

liches Ansehen über kirchliche Sachen und Personen sich anmaßten, gehemmt, gedrückt und zur Verantwortung gezogen sahen“, in einer Zeit, in der sich so viele Anmaßungen erhoben, „die nicht etwa nur auf Einschränkung des Rechtes der Freimüthigkeit der Religionslehrer, sondern auf Herabwürdigung religiöser Lehr- und Uebungsanstalten selbst abzielten, welche von den neuen Staatsgewalten das eine Mal mit verachtsamem Seitenblicke angeschielt, das andere Mal als gänzlich von ihrer Willkür abhängig behandelt oder zu gewissen Versuchen, mittelst der Prediger auch politisch tiefer auf das Volk einzuwirken, gebraucht wurden.“ Vergessen wir auch nicht, daß weder der feurige Lavater, noch der weise, gemäßigte Hefß jenen Standpunkt absoluter Neutralität in ihren Predigten innehielten, sondern jeder in seiner Weise eine sehr entschiedene Kritik der politischen Ereignisse übten. Darum entgieng auch Hefß dem Vorwurf nicht, „es sei doch auch bald keine Predigt, worin nicht auf etwas die Revolution und ihre Folgen Berührendes ein Ausfall gethan werde,“ und ebenfalls er bezeugt es, daß damals eine einfache, aber ernste Bußpredigt leicht als Anreizung zum Aufruhr taxiert werden konnte. Und so sehr es manchen Geistlichen an der rechten Weisheit und Mäßigung mangelte, so sehr viele eine bestimmte politische Richtung als die mit dem Christenthum allein vereinbare faßten, so war es doch auch keineswegs eine Stellung über den Parteien, was die Führer der Revolution von den Geistlichen verlangten, sondern vielmehr ein positives Wirken für dieselbe.

Zu einer erschöpfenden Ausführung unsers Gegenstandes würde nun freilich eine eingehendere Darlegung der Predigtweise der bedeutenderen Zürcherischen Geistlichen, namentlich eines Hefß, Lavater, Gefner u. A. gehören; es müßte die bedeutende Wirksamkeit, welche Lavater auch neben der Kanzel von kirchlich-patriotischem Standpunkte aus entfaltete, wenigstens in ihren Grundzügen entwickelt werden; es müßte endlich auch der unermüdlchen Uebung christlicher Liebesthätigkeit, wie sie in Zürich in diesen bewegten Zeiten sich kund gab, gedacht werden; denn mit Recht sagt Hefß im Hinblick auf die reichen für Unterwalden geflossenen Steuern: „Billig zählen wir es mit zu dem Segen, den die Prüfungen dieser jetzigen Tage mit sich führen, daß, anstatt den Sinn der christlichen Gutthätigkeit zu schwächen oder zu ermüden, sie denselben vielmehr aufregen und in Thätigkeit erhalten.“ Allein das würde uns über den dieser Skizze zugewiesenen Raum weit hinausführen.

Die Mediationsverfassung brachte auch der Kirche die erwünschte Ruhe wieder. In ihrer äußeren Gestalt blieb sie sich ungefähr gleich; doch wurde jetzt der Kirchenrath in einen größeren und einen kleineren Konvent getheilt. Aus dem letzteren fielen der zweite Archidiacon, der Ludimoderator und der Inspektor der Alumnen weg; statt ihrer traten drei von der Synode frei gewählte Geistliche ein. Der größere Konvent bestand aus allen Mitgliedern des kleinen, aus den sämtlichen Dekanen und vier von der Synode frei gewählten Pfarrern vom Lande.

Dem Gegensatz von Stadt und Land, der sich hie und da während der Revolutionszeit in einem gewissen Mißtrauen gegen den im Namen Aller handelnden Kirchenrath von Seite einer Anzahl Landgeistlicher geäußert hatte, sollte damit einige Rechnung getragen werden. Die Grundform der Kirchenverfassung blieb indessen die aristokratische, und aus diesem Grunde wurden auch die höchst beschränkten Kompetenzen der Synode in der neuen Synodalordnung nicht erweitert. Die Kirchenvorsteherchaften wurden jetzt wieder hergestellt.

Auch in anderer Beziehung, in Absicht auf Pfarrwahlen u. dergl. blieb es beim Alten. Es lag dieß im natürlichen Gange der Dinge, wiewohl der Kirchenrath sich bei den Gutachten, die er namentlich im Jahr 1801 zuerst der Kantonaltagssatzung und dann der allgemeinen Helvetischen Tagssatzung eingereicht, sich „unter vernünftigen Einschränkungen“ für eine Mitbetheiligung der Gemeinden bei der Wahl der Geistlichen und Lehrer oder auch für Ueberlassung der Wahl selbst aus einem Vorschlage ausgesprochen hatte.

Der Grundgedanke der Helvetischen Republik, die Schweiz unter einer einheitlichen Verfassung zu vereinigen, war — wie wir gesehen haben — auf dem kirchlichen Gebiete nur in höchst unvollkommener Weise zur Darstellung gekommen, nur so, daß die politische Centralgewalt sich auch als oberste kirchliche Autorität gerierte mit einstweiliger Beibehaltung der bisherigen kirchlichen Kantonalbehörden, die indessen hinsichtlich ihrer Kompe-

tenzen mit den kantonalen Verwaltungsbehörden in beständigem Kampfe standen. Der Gedanke einer dem Staate gegenüber irgend welche Selbständigkeit beanspruchenden kirchlichen Organisation lag auch den damaligen Machthabern durchaus fern. „Ich habe Gelegenheit gehabt, schrieb der freisinnige Dekan Itz von Bern an Gess, mich mit den aufgeklärtesten und bestgesinnten Deputierten zu unterhalten; aber nirgends habe ich auch nur die schwächste Ahnung bemerkt, daß es ein protestantisches Kirchenrecht geben könne, daß der Staat nicht unumschränkte Vollmacht haben sollte, in Kirchensachen zu verfügen.“

Aber gerade die ersten Vorsteher der Kirche ließen sich durch den schlimmen Gang, den das politische Einheitssystem nahm, nicht abhalten, den Gedanken einer kirchlichen Vereinigung zu pflegen. Der treffliche Gess stand auch hier in der ersten Reihe. Als es sich nach dem Sturz des Direktoriums im Januar 1800 um eine neue Verfassung handelte, arbeitete er ein Memorial aus „über die Rechte der Kirche und derselben freie Ausübung in unserm Staate“, das von den ersten Kirchenvorstehern in Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen und der Waadt mit unterzeichnet wurde. Der Hauptzweck der Arbeit ist die Wahrung der Rechte der Kirche und der Geistlichkeit. Ueber die Administration der Kirche aber bemerkte das Memorial, die Einführung einer Nationalsynode für die ganze reformierte Schweiz möchte für einmal wenigstens noch zu viele Schwierigkeiten darbieten; jedenfalls müßte ein solches Band nicht stringent sein; es möchte leicht eine

der Freiheit selbst zu nahe tretende hierarchische Generaldirektion aufkommen und alles Charakteristische oder Eigenthümliche der einen oder andern Einzelkirche wegfallen. Aber eine nähere Verbindung zwischen den Kantonalkirchen durch Korrespondenzen, Konsultationen, Zusammentritt von Abgeordneten der Kirchenräthe wäre höchst wünschbar, und das brüderliche Band zwischen den helvetisch=protestantischen Kirchen, das schon zur Zeit der Reformation geknüpft ward, hätte längst wieder einer festeren Zusammenziehung bedurft.

Nach langen und schweren Kämpfen hat die neue Bundesverfassung das Samenkorn zur Reife gebracht, das als ein gutes in der Schale der „Helvetik“ verborgen lag. Während die Helvetische Republik alle geschichtlich gegebenen Verhältnisse abschnitt und eine abstrakte, in der Luft schwebende Einheit erkünstelte, bildet die neue Bundesverfassung einen organischen Fortschritt auf dem Boden unserer geschichtlichen Entwicklung. Auch der Gedanke einer engeren Verbindung der Schweizerischen Kirchen, der in Hef's Denkschrift ausgesprochen war, hat sich als ein Samenkorn erwiesen, das jetzt aufgehen will. Die evangelische Konferenz, welche im April 1858 in Zürich zum ersten Mal zusammentrat, von allen evangelischen und paritätischen Kantonen beschickt, will jenen Gedanken, der damals noch keinen günstigen Boden fand, verwirklichen: freie Einigung auf dem Grunde voller Anerkennung des individuell kirchlichen Lebens in den einzelnen Kantonalkirchen!
